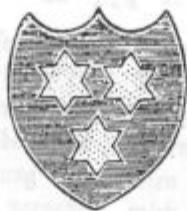


Gilmer Zeitung



Zeitschrift für Stadt und Land, mit besonderer Rücksicht auf deutsche und slavische Interessen.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag Abends — Preis vierteljährig 1 fl. 15 kr.; mit Postversendung 1 fl. 30 kr. Conv. Münze.

Nro. 48. Verantwortl. Redaction: Vincenz Prasch, k. k. Professor. Freitag am 27. Oct. 1848.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. *)

Von Dr. Lauritsch.

Oeffentlichkeit, Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, und die Geschwornen sind die großen Ideen, welche in jeder freisinnigen Brust den feurigsten Wunsch aufkeimen lassen, dieselben zum Heile des Staates und der theilhaftigen Staatsbürger verwirklicht zu sehen. Frankreich, England, Amerika halten diese Einrichtungen für die Grundpfeiler ihrer Freiheit, für die festesten Stützen ihrer Rechte; und überall, wo eingeführt, werden sie mit dem Volke verkörpert. Aus allen Gauen Deutschlands ertönte seit langen mit Nachdruck der Ruf nach diesen Rechtsinstituten und, Dank dem Zeitgeiste und dem geliebten Kaiser, sein Versprechen sichert auch uns Oesterreichern diese herrlichen Güter. Damit es nun Jedem recht augenfällig wird, wie groß diese Errungenschaften sind, so laßt uns betrachten, ob die Vortheile dieses so gerühmten Mittels zur Verhütung der Rechtsidee auf Erden, in der That so viele, so überzeugend und überwältigend sind.

Gründlichkeit, Schnelle und Unparteilichkeit sind die Hauptfordernisse einer guten Rechtspflege; schnell müssen die Thatfachen gesammelt, klar und allseitig dargestellt werden, ohne Zögern und unparteiisch muß der Richter, was Rechtens sei, sprechen, damit die Rechtsanstalt zum Wohle der Bürger gereiche. Ich behaupte nun, daß dieses nur durch die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in möglichst hohen Grade erzielt werden kann, und um dieses recht augenfällig zu machen, will ich zuerst die Art und Weise unseres schriftlichen und geheimen Verfahrens in Kriminal, wie im Civil Prozesse darstellen, und dann den scharf ausgeprägten Gegensatz des mündlichen und öffentlichen zu entrollen versuchen, woraus sich der Schluß von selbst ergibt. Die Juri jedoch soll der Gegenstand einer andern Erörterung sein. Auf bloßen

Verdacht hin, der oft nur zum Scheine begründet wird, oder auf die Anzeige eines Privaten schreitet das Kriminal Gericht zur Amtshandlung, und, da das Gesetz nur in äußerst wenigen Fällen eine Untersuchung auf freien Fuße gestattet, und nie eine Bürgschaft oder Kaution zuläßt, so verfügt es alsogleich eine gerade zu ungerechte Untersuchungs Haft, wo der bloß Verdächtige mit wahrhaften Schurken zusammen gesperrt wird. Zwar verordnet §. 307 des Straf G. B. das Gegentheil, aber fast nirgends in Oesterreich kann er aus Mangel an dazu geeigneten Gefängnissen befolgt werden.

Ist der Thatbestand erhoben, so wird die ganze Verhandlung nur Einem Rathe anvertraut, der sofort, ohne daß dem Angeklagten ein Bertheidiger gegeben wird, zum Verhöre schreiten soll, mit der Pflicht, gleichen Eifer bei der Erhebung der Schuld und Unschuld zu beweisen. Der Richter ist auf diese Art ein Zwitergeschöpf, da es durch und durch unmöglich ist, zu gleicher Zeit zweien Herren gut zu dienen, und sehr oft trachtet der Rath nur darnach den Beschuldigten schuldig zu finden. Eine andere Pflicht des Inquisitors ist nach §. 298, in den Antworten die Worte des Verhörten so viel als thuntlich beizubehalten. In der Praxis wird dieses so wenig als möglich beobachtet, denn man findet überall in Italien in den Protokollen die blühendste italienische Sprache, welche die meisten der Verhörten und Beisitzer nicht verstehen können. Wie groß ist erst das Uebel in Ländern, in welchen slavisch gesprochen, und deutsch protokolliert wird. Der Beklagte ist also der schrankenlosen Willkühr des Richters ausgesetzt, ohne sich in mindesten verteidigen zu können, und weil dieses inquisitorische Verfahren wahre Engeln zu Richtern fordert so ist es durch und durch verwerflich; denn wahrlich dem redlichsten Manne wird es unmöglich, sich äußerer Eindrücke zu erwehren, und zu verhindern, daß nicht in seiner Brust Sympathien oder Antipathien gegen den Angeklagten entstehen. Obwohl das Gesetz §. 287. das erste Verhör beschle-

*) Eine Rede, gehalten in einer Privatgesellschaft.

nigt wissen will, aber weder den Zeitpunkt dieses, noch des letzten bestimmt, noch bestimmen kann, so hängt es ganz von dem durch Niemand überwachten Inquisitor ab die Verhöre abzuhalten, dem Inculpanten beliebige Fragen zu stellen, das zur vollkommenen Erhebung des Thatbestandes Nöthige anzuordnen, Zeugen zu vernehmen, welche aber nicht immer unter einander und mit dem Beschuldigten confrontirt werden. Wird jedoch dieses für nöthig erachtet, so geschieht es mit jedem Zeugen insbesondere, an verschiedenen Tagen, kurz mit so viel Umschweifen als möglich, und bei jedem Schritte müssen Protokolle die höchst weisen Fragen und Vorkehrungen verewigen. Wer garantirt aber dem Angeklagten, daß alle von ihm angeführten Entlastungszeugen verhört, alle zu seiner Vertheidigung nöthigen Mittel angeordnet wurden? Eid und Gewissen sind zu schwache Bürgen für den Beschuldigten, dessen Ehre und Leben in Gefahr ist. Bei so bewandten Umständen und bei diesen vagen Bestimmungen, kann der Inquisitor sehr leicht für seine Launen, Bequemlichkeit oder Willkühr einen Entschuldigungs Grund finden, insbesondere, wenn die Civil und Kriminal Gerichtsbarkeit in Einer Person vereinigt ist; und die Erfahrung, zumal am Lande lehrt, daß oft ein halbes ja ein ganzes Jahr verging, ohne daß der Arrestirte noch verhört wurde. Wenn überdies der Angeklagte hartnäckig leugnet, oder durch sein empörtes Ehrgefühl sich zu einer heftigen Aeußerung hinreißen ließ, was zwingherrische Miene und Ton der Beamdeten oft veranlaßten so kann er auch durch gesetzlich verlängerte Untersuchungshaft bestraft werden. Dieser an sich altväterisch weitschweifige Aktenprozeß wurde durch Zufälligkeiten noch mehr verlängert. Wenn z. B. der untersuchende Rath auch schwer erkrankte so geschieht es sehr häufig, daß der Gerichtspräsident keinen andern mit der Untersuchung beauftragt, theils um gegen den Erkrankten kein Mißtrauen zu zeigen, theils um die Uebrigen mit Geschäften nicht zu überhäufen. Der schuldig oder unschuldig Angeklagte muß daher 2 -- 3 Monate seufzen und schmachten, bis der Herr Rath genesen, sich durch eine Urlaureise erholt hat, und im Stande ist, im Verhöre fortzufahren.

Wird aus den ohne einen Vertheidiger gesammelten Thatfachen die Schuld oder Unschuld nicht klar, und sollte deshalb der Angeklagte wegen Mangel an Beweis entlassen werden, so ist es gebräuchlich, abermahls die Verhandlung recht zu verzögern, damit der Inculpant, falls er doch schuldig sein sollte, nicht gänzlich unbestraft davon kömmt. Die Grausamkeit dieser Maxime springt zumal bei kleinen Verbrechen in die Augen, bei welchen diese Haft sehr leicht länger als die wirkliche gesetzliche Strafe dauern kann. (Fortf. folgt.)

Wien. Reichstagsßigung vom 22. Oct. Der Präsident Smolka theilt ein Schreiben der beiden Reichs-

commissäre Welker und Mosle mit, daß dieselben auf Grundlage eingezogener Nachrichten, ohne Wien zu berühren, ihre Reise von Krems nach Olmütz gerichtet haben. Bis zu ihrer Ankunft möchten sich beide Parteien aller Feindseligkeiten enthalten. Dieses Benehmen wird mit scharfen Worten gerügt. Schuselka berichtet hierauf über eingegangene Geldbeträge, Ankunft der Linzer Garden und über Drohbriefe, welche die Herbeirufung der Ungarn fordern. Der Reichstag wird sich dadurch von seiner gesetzlichen Bahn nicht abbringen lassen. Der Gemeinderath berichtet über seine fruchtlose Sendung an das Hoflager, daß die Deputation, auf welche man so große Hoffnungen gebaut, an Windischgräs gewiesen worden sei. Da der Reichstag und das Ministerium von Manifeste des 16. keine officielle Kenntniß erhielt, so könne er es auch nicht als authentisch anerkennen, und müsse die Sendung des Fürsten Windischgräs einstweilen ignoriren. Minister Kraus erklärt, er wisse nichts von einer Vollmacht des Fürsten, und werde an Wessenberg die Frage stellen, welche friedlichen Maßregeln vorausgegangen, um jetzt militärische nothwendig zu machen. Löpner will ein Gesetz zur Unverleglichkeit der Abgeordneten und zwar zum Schutze außerhalb Wiens. In der Abendsßigung, welcher 197 Deputirte beizwohnten, macht Präsident Smolka auf die hohe Bedeutung des mitzuheilenden Gegenstandes aufmerksam. Schuselka berichtet nämlich, Fürst Windischgräs habe dem Gemeinderath folgende Proclamation in 1000 Exemplaren zugeschildt, mit dem gemessenen Befehle der allsoogleichen Veröffentlichung. Diese lautet: An die Bewohner Wiens! Von Sr. Majestät dem Kaiser beauftragt, und mit allen Vollmachten ausgerüstet, um dem in Wien dermalen herrschenden gesetzlosen Zustande ein Ziel zu setzen, rechne ich auf den aufrichtigen und kräftigen Beistand aller wohlgesinnten Einwohner.

Bewohner Wiens! Eure Stadt ist mit Blut besetzt worden, durch Gräueltaten, welche die Brust eines jeden Ehrenmannes mit Entsetzen erfüllen; sie ist noch in diesem Augenblicke in den Händen einer kleinen aber verwegenen, vor keiner Schandthat zurückschauernden Faktion. Euer Leben, Euer Eigenthum ist preisgegeben der Willkühr einer Handvoll Verbrecher. Ermannet Euch, folgt dem Rufe der Pflicht und Vernunft, ihr werdet in mir den Willen und die Kraft finden, Euch aus ihrer Gewalt zu befreien und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen.

Es werden hiermit Stadt, Vorstädte und Umgebung in Belagerungszustand erklärt, alle Civilbehörden unter die Militärbehörde gestellt, und gegen die Übertreter meiner Verfügung das Standrecht verkündet. Alle Wohlgesinnten mögen sich beruhigen, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu schirmen, wird meine vorzügliche Sorge sein. Dagegen aber

werden die Widerspenstigen der ganzen Strenge der Militärgeetze verfallen.

Lundenburg, den 21. October 1848.

Alfred Fürst von Windischgrätz, Feldmarschall.

Der Gemeinderath hat diese Proclamation nicht veröffentlicht, sondern vom Reichstage, als der gesetzlichen Behörde die Weisung verlangt. Schuselka erklärt nun im Namen des Ausschusses mit würdevoller Ruhe, die Grundsätze aller civilisirten Staaten fordern, daß der Belagerungszustand nur auf gesetzlichem Wege verfügt werde, und zwar erst dann, wenn alle friedlichen Mittel fruchtlos versucht worden, und selbst dann kann nur die constituirende Versammlung zu ihrem eigenen Schutze den Belagerungszustand verfügen. Er ist also gegen den Willen Sr. Majestät, gegen alle constitutionellen Grundsätze, gegen die Humanität, gegen alle Erfahrungen der Geschichte. In Anbetracht dessen, daß die Herstellung der Ruhe und Ordnung nur den gesetzlichen Behörden obliegt, und nur auf ihre Requisition das Militär einschreiten darf, daß die Aufregung nur durch die drohenden Truppenmassen hervorgebracht wird, daß das kaiserliche Wort vom 19. d. M. die ungeschmälerte Aufrechterhaltung aller Freiheiten und ganz besonders die freie Verathung des Reichstages zusichert: erklärt der Reichstag die vom J. M. Fürsten Windischgrätz angedrohten Maßregeln des Belagerungszustandes und Standrechtes für ungesezlich. (Stürmischer Beifall.) Von diesem Beschlusse, welcher fast mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt wurde, sind der Minister Bessenberg und J. M. Windischgrätz sogleich durch Eilboten in Kenntniß zu setzen, eben so die beiden Reichscommissäre und Minister Kraus hat zugleich an Windischgrätz das Manifest vom 19. d. M., mit welchem die angedrohten Maßregeln im schneidendsten Widerspruche stehen, durch einen Courier abgesendet.

Wien. Obercommandant Messenhauser, dessen Umsicht und Energie allgemein anerkannt wird, hat die Einrichtung getroffen, daß außer der früheren Nationalgarde, der Mobilgarde des Bezirkes und jener des Lagers Niemand eine Löhnung anzusprechen hat. Die Aerzte im Dienste erhalten als völkerrechtliches Erkennungszeichen eine gelbe Armbinde. Ueber das Manifest vom 16. scheint so viel fest zu stehen, daß es in Folge Protestes der mährischen Deputirten zurückgezogen, jedoch zu Neustadt auf unbekanntem Befehl gedruckt und versendet wurde. Fürst Windischgrätz hat der Deputation der Nationalgarde binnen 48 Stunden die Kundmachung seiner Proclamation aufgetragen, sonst werde er alle militärischen Maßregeln in Anwendung bringen. Der Gemeinderath hat alle Verantwortung mit Rücksicht auf die Protestation des Reichstages abgelehnt. Der Centralausschuß der demokratischen Vereine erklärt, nun gebe es keinen Meinungszwiespalt mehr und schließt mit den Worten: „Wir kämpfen für unsere Freiheit, für unsere Ehre, für unsern Herd, für unser Weib und unsere Kinder! Wer ist der Feigling, der an diesem

heiligen Kampfe nicht Theil nimmt“? Landleute berichten, es habe bei Groß Hörslein ein Zusammenstoß der Croaten und Ungarn statt gefunden und mehrere Wagen mit Verwundeten seien nach Kaiser Ebersdorf gebracht worden. Von München sind Scharfschützen zur Unterstützung der Bevölkerung angekommen. Auf der Fischamenter Strasse bei Schwechat steigt eine Rauchsäule auf, welche vom Stephansthurme erwiedert wird.

Reichstags Sitzung vom 23. Oct. Vom Erminister Bach ist eine Anzeige eingegangen, daß er nach seiner Genesung wieder im Reichstage erscheinen werde. Ueber den Bericht, daß in Tirol der Landtag einberufen worden wird beschlossen, das Ministerium aufzufordern, diese Einberufung als eine eigenmächtige und ungesetzliche zu erklären, indem Villersdorf bemerkt, daß zur Einberufung des Landtages in Tirol die Einwilligung Sr. Majestät eingeholt werden müsse. In Böhmen habe während seines Ministeriums eine Deputation die Bewilligung von Sr. Majestät ohne Wissen der Minister erhalten. Hierauf beantragt man, durch die Minister Kraus und Bessenberg den Fürsten Windischgrätz für die Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterbrechung der Posten verantwortlich zu machen. Goldmark will, daß dieses nur durch Minister Kraus geschehe. Ihm schließt sich Villersdorf an, welcher unter stürmischen Beifalle erklärt: er stimme diesem Mißtrauensvotum gegen Bessenberg vollkommen bei, weil derselbe, durch Contrasignirung des Manifestes vom 16. die Person des Monarchen auf die ungünstigste Weise bloßgestellt habe.

Wien. am 23. Oct. Um 11 Uhr Alarm von allen Seiten; am Tabor und an der Rudsdorfer Linie fallen viele Kanonenschüsse; und es heißt, daß die Parlamentäre des Reichstages gefangen genommen wurden. Zwei Offiziere der unsrigen sind bedeutend verwundet und Hauptmann Thurn (?) soll gefallen sein. Nun tritt Ruhe ein; das Gefecht entspann sich weil eine Abtheilung Rhevenhüller Infanterie, nach einigen 4 Mann, nach andern 80, nach andern 200, was ich aber bezweifle, zum Volke übergegangen sind. Bei der Armee soll große Gährung und Krankheit herrschen. Bei der Mariahilfer Linie sind 2 Fäßchen russisches Geld für die Soldaten angehalten worden. Nachschrift um 4 Uhr. Die ganze Stadt ist in Alarm, Kanonenschuß um Kanonenschuß durchbrüllt die Luft, alles eilet auf die Wälle; 4 Kanonen werden zur Verstärkung am Tabor entsendet. Der Angriff wieder bei Döbling und Heiligenstadt. 6 Uhr. Viele Verwundete von beiden Seiten, fast ununterbrochener Kanonendonner seit 2 Stunden. Es scheint furchtbarer Ernst zu werden.

Wien. Messenhauser macht bekannt: Wer von heute an Plünderung verübt, wird sofort vor das Kriegsgericht gestellt. — Milch gehört bereits zu den gesuchtesten Artikeln, dagegen zeigt der Besitzer der Dampfmühle an, daß er Wien 3 Wochen mit Mehl versehen kann. Von den Ungarn keine Spur. Das Ueberschiffen

des Militärs an der vollendeten Schiffbrücke über die schwarze Läden war Grund der gestrigen Kanonade. Windischgrätz hat 16 Bataillon, 1 Artillerieregiment und 15 Escadrons Cavallerie. Das Militär scheint sich vor der Ruzsdorfer, Währinger, Masleinsdorfer und Favoritenlinie zu concentriren.

Reichstagesitzung am 24. Windischgrätz hat durch Hauptmann Thurn folgende Proclamation überschickt: Im Verfolge des von mir in meiner ersten Proclamation vom 20. d. M. verkündeten Belagerungszustandes und Standrechtes für die Stadt Wien, die Vorstädte und nächste Umgebung habe ich befunden, als fernere Bedingungen zu stellen: 1. Die Stadt Wien, die Vorstädte und die nächsten Umgebungen haben 48 Stunden nach Erhalt dieser Proclamation ihre Unterwerfung auszusprechen und legions- oder compagnieweise die Waffen an einem zu bestimmenden Ort an eine Commission abzuliefern, so wie alle nicht in der Nationalgarde eingereihten Individuen zu entwaffnen, mit Bezeichnung der Waffen, welche Privateigenthum sind. 2. Alle bewaffnete Corps und die Studenten-Region werden aufgelöst, — die Aula gesperrt, die Vorsteher der academischen Legion und 12 Studenten als Geiseln gestellt. 3. Mehrere von mir noch zu bestimmende Individuen sind auszuliefern. 4. Auf die Dauer des Belagerungszustandes sind alle Zeitungsblätter zu suspendiren, mit Ausnahme der Wiener Zeitung, welche sich bloß auf officielle Mittheilungen zu beschränken hat. 5. Alle Ausländer in der Residenz sind mit legalen Nachweisungen der Ursache ihres Aufenthaltes namhaft zu machen, die Passlosen zur alsogleichen Ausweisung anzuzeigen. 6. Alle Clubs bleiben während des Belagerungszustandes aufgehoben und geschlossen. 7. Ein Jeder, der sich a) obigen Maßregeln entweder durch eigene That oder durch aufwieglerische Versuche bei andern widersetzt; — wer b) des Auftrahrs oder der Theilnahme an demselben überwiesen oder c) mit Waffen in der Hand ergriffen wird — verfällt der standrechtlichen Behandlung. Die Erfüllung dieser Bedingungen hat 48 Stunden nach Veröffentlichung dieser Proclamation einzutreten, widrigen Falle ich mich gezwungen sehen werde, die allerenergischsten Maßregeln zu ergreifen, um die Stadt zur Unterwerfung zu zwingen.

Hauptquartier Hezendorf am 23. October 1848.

Fürst zu Windischgrätz,
Feldmarschall.

Schufelka spricht in der längern Rede: Die ganze civilisirte Welt wird darüber ihr Urtheil fällen. Sofort beschließt der Reichstag: Da diese Maßregeln mit dem kaiserlichen Worte und Reichstagsbeschlüssen im Widerspruch, alle Menschen und Bürgerrechte aufheben, so erklärt sie der Reichstag für ungesetzlich, für feindlich

gegen die Rechte des Volkes und gegen den constitutionellen Thron.

Wien 24. Oct. 7 Uhr Abends. Die Stunde der Entscheidung ist gekommen; wir haben heute wieder einen furchtbaren Tag überstanden. Der Donner des Geschüzes brüllte fast ununterbrochen fort; noch immer, während wir diese wenigen Zeilen aufs Papier zu werfen uns beeilen, fällt Schuß auf Schuß. In der Vorstadt Lichtenthal wüthet die entfesselte Wuth des Feuers; himmelan schlägt die furchtbare Lohe — Haus um Haus wird von ihr ergriffen und verzehrt. Das Militär hat an der großen Donaubrücke die Unsrigen zurückgedrängt. Nun stehen unsere Feinde am jenseitigen Ufer der sogenannten kleinen Donau. Die Brücken sind unsererseits in Brand gesteckt, um dem Vordringen wenigstens zeitweise zu wehren. Abends 8. Uhr. Unsere ganze Vorstadt (Leopoldstadt) ist beleuchtet — es herrscht eine schauerlich bange Stille, von fernen Kanonenschüssen unterbrochen.

W. P.

Graß. Ronge hat bereits zwei Versammlungen gehalten, deren erste absichtlich durch den Ruf „Feuer“ gestört wurde, worüber die Untersuchung eingeleitet ist. In der Grazer Zeitung zeigt der Gouverneur an, daß ihm das Manifest vom 16. Oct. nicht auf amtlichen Wege zugekommen sei. Der Landtag soll nächstens einberufen werden. Aus Gleisdorf wird der letzte Nachricht über das Benehmen der Croaten widersprochen.

Man schreibt uns aus Mailand vom 20. Oct. vor 2 Tagen hat man eine piemontesische Patrouille hierher abgeliefert. Es schleichen sich nämlich viele Falschwerber herum, um österreichische Soldaten zu ködern, und bezahlen für einen Mann sogar 2000 fl. Kadetsky hat dagegen 100 Dukaten auf den Kopf eines solchen Werbers gesetzt. Nach heute eingetroffenen Nachrichten war der Waffenstillstand auf 4 Monate verlängert worden. In Turin herrschte große Gährung; das Volk forderte den Krieg, die Armee den Frieden, und der König soll sich geslichtet haben.

Barasdin am 22. Oct. Die Brücke an der Drave ist zwar abgetragen, allein für Fußgeher mit Brettern belegt, damit unsere Patrouillen hinüber können. Auf dem Brückenkopf selbst stehen vor einem Sanddamme 2 Haubizen und eine 6pfünder Batterie; links und rechts eine ganz gleiche wohlbemannte Batterie; dann kampfstufiges Militär jeder Art — die jenseits gestandenen Mühlen sind — da sie zum Schlupfwinkel den Magjaren dienen konnten, zerstört worden. Eben kam ein Bericht aus dem Lager der Dubrava-Ueberfuhr, daß jenseitige Insurgenten den 19. d. plänkelten und einen St. Georger Grenzer erschossen. Laut neuesten Nachrichten sollen die Magjaren die Insel geräumt haben.

Intelligenzblatt zur Cillier Zeitung.

Anzeigen jeder Art werden gegen Entrichtung der Insertionsgebühr für die gespaltene Cicerozeile mit 3 fr. für einmalige, 4 fr. für zweimalige und 5 fr. für dreimalige Einschaltung im hiesigen Verlags Zeitungs Comptoir des J. B. Jeretin angenommen.

Nro. 34.

Freitag den 27. October

1848.

Ein Parforce Hund,

ein halbes Jahr alt, schwarz und weiß gefleckt, ist seit Montag den 23. October 1848 in Cilli in Verlust gerathen.

Dieser Hund war mit einem stählernen Halsbande versehen, jedoch ohne Aufschrift des Eigenthümers.

Im Auffindungsfalle wolle selber gegen eine angemessene Kosten-Vergütung im Comptoir der Cillier-Zeitung abgegeben werden.

Änzeige.

Um einem vielseitigen Verlangen zu entsprechen, werden auch einzelne Numern der Cillier Zeitung zum Preise von 4 fr. C. M. abgegeben. Zugleich werden so lange der geringe Vorrath reicht, noch fortwährend Pränumerationen angenommen, und die früheren Blätter nachgeliefert.

Cillier Zeitungs Comptoir.

Anzeige.

Folgende Zeitschriften werden von Seite der Redaction um billige Vergütung zum Lesen abgegeben: Allgemeine österreichische Zeitung, Oesterreichischer Lloyd, Wiener Postillon, Zwanglose Blätter für Oberösterreich, Grazer Schnellpost, Agramer Zeitung, Laibacher Zeitung, der Südungar, Zeitschrift aus Temesvar, der Serbe, Zeitschrift aus Belgrad.

Haus Verkauf.

Im Markte St. Georgen wird das sub Conscript. Nr. 10 feuerfester gebaute Haus, bestehend aus 3 Zimmern Speisekammer, Küche, Stallung und Kellern nebst einem Gemüße und einem Obstgarten im Flächeninhalte von ungefähr einem Joche, aus freier Hand unter billigen Zahlungsbedingungen sogleich verkauft.

Anzufragen mündlich oder in frankirten Briefen unter Adresse „A. G. in St. Georgen.“

St. Georgen am 20. October 1848.

Lehrjungen = Aufnahme.

In der Kreisbuchdruckerei zu Cilli werden abermals zwei Lehrjungen aufgenommen.

Bei **J. B. Jeretin**, Buch- Kunst und Musikalienhändler in Cilli ist zu haben:

Send schreiben

an

Herrn M. Biberauer

Pastor der evangelisch-protestantischen Gemeinde zu Graz

von

Jg. Droschen

Stadtpfarrvikar zu Cilli.

Preis 4 fr. C. M.

Katholische Choräle

oder Kirchenlieder

nach den kirchlichen Festzeiten geordnet.

Zum Gebrauch

für Gymnasien, Seminarien, Lehrer-Gesangvereine, kirchliche Chöre u. s. w.

und für

Männerstimmen vierstimmig bearbeitet

von

J. F. Kunkel,

großherzoglich hessischem Seminar- und Gymnasial-Musiklehrer.

Preis 54 fr. C. M.

Geschichte

der christlichen Kirche

für

Katholische Gymnasien

von

Elemens Siemers,

Oberlehrer am Gymnasium zu Münster.

Preis 38 fr. C. M.

Verstreute Blüten.

Von

Körber.

Preis 40 fr. C. M.

Ferdinand

und
die Engel.

Wiffion am 15. März 1848.

Dritte Auflage.

Preis 10. fr. C. M.

Der
Schwager Max

an seine Landleute.

Briefe zur Aufklärung
für Stadt und Land.

1. Lieferung.

Ein und ein halb Bogen 6 fr. C. M.

Wiener Ereignisse

vom 15. bis 28. Mai, erzählt und erläutert.

Preis 6 fr. C. M.

Einhundert
katholische Bilder in Stahlstich

oder

Zammlung religiöser Darstellungen

nach älteren und neueren Meistern
und

wahrhafte Abbildungen der Heiligen und Schutzpatrone
der katholischen Kirche.

Prämienbilder für die hochw. kathol. Geistlichkeit,

zur Vertheilung an fromme Kinder, zu Zimmerverzierung
und alle kathol. Gebet- und Gesangbücher geeignet.

Preis 2 fl. 15 fr. C. M.

Erörterungen

über die

großen religiösen Fragen

der Gegenwart.

Den höheren und mittleren Ständen
gewidmet von

Dr. Joh. Bapt. Hirscher,

Großherzoglich badischen Geheimrath, Domecapitular
an der Metropolitankirche zu Freiburg im Breisgau
und Professor der Theologie an der Universität daselbst.

Zweites Heft.

Preis 56 fr. C. M.

Kleiner Atlas

der

neuesten Erdbeschreibung

in 26 Karten.

Nach Dr. Carl Blaser's Schul-Atlas verkleinert.
Preis 36 fr. C. M.

Die Republik

in

Nord-Amerika

und der Plan einer

demokratisch-republikanischen Verfassung

in

Deutschland.

Von Hermann Abeken.

Preis 18 fr. C. M.

Kritische Beleuchtung

der

Reformvorschläge

der

schriftstellerischen Gegner

der

österreichischen Regierung.

von

Johann Sporschl.

Preis 1 fl. 15 fr. C. M.

Die

Dampfwäsche.

Ein

höchst einfaches Verfahren, alle Arten der Leib-, Tisch-
und Bettwäsche u. s. w. mit großer Ersparniß an Zeit
und Geld durch Anwendung von Wasserdämpfen blendend
weiß zu waschen, ohne sie dabei, wie nach der
alten Methode, anzugreifen und abzunutzen.

Die

3 Republikaner

**Hecker, Struve, und
Schimmelpennin.**

Führer der republikanischen Freischaaren im badischen Oberlande
1848.

Preis 6 kr. C. M.

Schnellpreßendruck aus Brelag von J. B. Joretin.